



Zertifizierungsprogramm



Ablauf der Kontrolle und Zertifizierung im Bereich:

Abteilung Landwirtschaft



Standard:

Gentechnikfreie Produktion



Fotos: AMA, ABG, A. Zollitsch, C. Holler, BMLFUW

Die Veröffentlichung dieses Programmes erfolgt unter www.agrovet.at

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Akkreditierung.....	3
Anwendungsbereich	3
Anforderungen	3
Tätigkeiten der agroVet GmbH.....	3
Personal.....	4
Antrag auf Kontrolle und Zertifizierung	4
Antragsbewertung und Durchführbarkeitsprüfung.....	4
Vertragsabschluss	4
Antrag auf Erweiterung des Geltungsbereiches	4
Kontrolleinteilung/Auswahl des Kontrollors	5
Kontrollen.....	6
Durchführung der Kontrolle	6
Auslobung/Etikettierung.....	7
Verwendungsbestimmungen der Markenzeichen agrovet	7
Probenziehung/-analyse	7
Berichterstellung	8
Behandlung von Abweichungen und Nachreichungen.....	8
Sanktion 1 und 2: Abmahnung und verstärkte Aufzeichnungspflicht	8
Sanktion 3: Kostenpflichtige Nachkontrolle	8
Sanktion 4: Befristetes Vermarktungsverbot - Ausschluss der betroffenen Warenpartie, des Betriebszweiges oder des Betriebes aus der Vermarktung.....	8
Sanktion 5: Ausschluss des Betriebes aus dem Kontrollsystem.....	8
Bei Einzelbetrieben bedeutet diese Sanktion die Lösung des Kontrollvertrages.	8
Diese Sanktion kann erst gesetzt werden, wenn davor eine Sanktion 4 vergeben wurde. Sie ist die härteste Sanktionierung, die durch die Kontrollstelle erfolgen kann.	9
Lösung des Kontrollvertrages	9
Zertifikate	9
Web-Lieferantenmanagement	10
Änderungen des Geltungsbereiches	10
Führen und Aufbewahren der Aufzeichnungen	10
Einsprüche, Beschwerden und Beanstandungen	10
Änderungen der Richtlinien	10
Vermarktung des Programmes.....	11

<p>Vorwort</p> <p>Die agrovet GmbH wurde im Jahr 1998 als Kontrollstelle gegründet. Aufgabe ist die Kontrolle und Zertifizierung nach Qualitätsstandards vom Urprodukt bis hin zum Letztverarbeiter.</p>	<p>www.agroVet.at</p>
<p>Akkreditierung</p> <p>Seit 2003 ist die agroVet GmbH gemäß ISO 17065 (vormals EN 45011) als Zertifizierungsstelle für Produkte von der Akkreditierung Austria akkreditiert. Damit ist gewährleistet, dass sie als unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Betriebe zertifiziert und alle Informationen vertraulich behandelt.</p> <p>Der Akkreditierungsumfang wird laufend zum Nutzen der Kunden erweitert und ist auf der Homepage abrufbar.</p> <p>Die agroVet GmbH kontrolliert und führt die Zertifizierung von Betrieben auf die Einhaltung folgender akkreditierter Richtlinie durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinie zur Definition der "Gentechnikfreien Produktion" von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung idgF 	<p>http://www.agrovet.at/de/ueberuns/akkreditierung</p> <p>http://www.agrovet.at/de/gentechnikfrei</p> <p>Österreichisches Lebensmittelbuch Österreichisches Lebensmittelbuch - Richtlinie zur Definition der "Gentechnikfreien Produktion" von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung</p>
<p>Anwendungsbereich</p> <p>Dieses Programm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der agroVet GmbH die Grundlage der Kontrolle und/oder Zertifizierung gentechnikfreier Produkte für Betriebe und erlaubt diesen, die zertifizierten Produkte gemäß den genannten Richtlinien auszuloben und zu etikettieren. Den Betrieben sowie den Konsumentinnen und Konsumenten gibt es Vertrauen, wenn die agroVet GmbH als unabhängige, neutrale und kompetente Stelle bewertet und zertifiziert hat.</p> <p>Die Anforderungen sind in den jeweiligen Richtlinien genannt. In diesem Programm wird nur auf die Anforderungen gemäß Codexrichtlinie „Gentechnikfreie Produktion“ verwiesen.</p> <p>Produkte dürfen nach den Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes der agroVet GmbH als solche ausgelobt werden.</p> <p>Das Programm findet bei landwirtschaftlichen Betrieben Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung und/oder des Vertriebes von Erzeugnissen mit dem Hinweis auf die gentechnikfreie Produktion tätig sind, inklusive Lohnunternehmen. Es gilt für Produkte gemäß Richtlinie zur Definition der "Gentechnikfreien Produktion" von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung".</p> <p>Alle Kunden, die in diesem Geltungsbereich liegen, haben Zugang zu diesem Programm über die Homepage der agroVet GmbH.</p> <p>Die Zertifikate können je nach Kontrollsystem tagesaktuell über die Homepage der agroVet GmbH www.agrovet.at abgerufen werden.</p>	<p>www.agrovet.at</p>
<p>Anforderungen</p> <p>Die Grundlage für die Produktion gentechnikfreier Lebensmittel ist die Richtlinie zur Definition der "Gentechnikfreien Produktion" von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung idgF.</p> <p>Gemäß Leitfaden L25 Risikobasierte Kontrolle Gentechnikfreiheit wird zwischen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) einem Kontrollsystem für Einzelbetriebe und b) einem risikobasierten Kontrollsystem im Rahmen von Gruppenzertifizierungen unterschieden. <p>Die Rechtsvorschriften können über die Homepage der agroVet GmbH unter, www.agrovet.at“ heruntergeladen werden.</p>	<p>http://www.agrovet.at/de/gentechnikfrei</p> <p>https://www.bmdw.gv.at/Nationale%20Marktstrategien/Akkreditierung/Documents/Leitfaden%20L25_Risikobasierte%20Kontrolle%20Gentechnikfreiheit_V03_20150304.pdf</p>
<p>Tätigkeiten der agroVet GmbH</p> <p>Die Tätigkeiten der agroVet GmbH umfassen Kontrollen und Zertifizierungen für die angeführten Standards. Im Regelfall führt die agroVet GmbH die Kontrollen selbst durch. Sollten andere Kontrollstellen für die Kontrolle von Betrieben herangezogen werden, müssen sie gemäß ISO 17065 akkreditiert sein bzw. den Anforderungen</p>	<p>www.agroVet.at</p>

<p>des zu kontrollierenden Standards entsprechen. Wird eine Kontrolle im Unterauftrag vergeben, wird vorab die Zustimmung des Kunden eingeholt. Werden im Rahmen der Kontrolle Proben gezogen, werden diese nur an akkreditierte Labore versandt.</p>	
<p>Personal</p> <p>Die agroVet GmbH setzt für die Kontrolle und Zertifizierung erfahrenes und unbefangenes Personal ein. Für den jeweiligen Betrieb bzw. die jeweiligen Branchen wird unter Berücksichtigung der Kompetenz sowie der Unbefangenheit der jeweilige Kontrollor ausgewählt. Die Überprüfung der Kontrollergebnisse erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip: nach erfolgter Kontrolle wird die Zertifizierung von einer anderen kompetenten, unbefangenen Person durchgeführt.</p>	<p>http://www.agrovet.at/de/ueber-uns/team</p>
<p>Antrag auf Kontrolle und Zertifizierung</p> <p>a) Kontrollsystem für Einzelbetriebe</p> <p>Beim Kontrollsystem für Einzelbetriebe gilt grundsätzlich: Die Kontrolle auf das Merkmal „Gentechnikfrei“ hat sinngemäß entsprechend den Regelungen für die biologische Landwirtschaft zu erfolgen.</p> <p>Bei Anmeldung von Interessenten werden die Betriebsdaten auf der „Checkliste Neukunden“ schriftlich erfasst. Die Anfrage kann telefonisch, postalisch, per Fax, per E-Mail oder direkt über die Homepage erfolgen.</p> <p>Nachdem die vom Kunden ausgefüllte Neukundencheckliste retour geschickt wurde, wird die Durchführbarkeit überprüft.</p> <p>Antragsbewertung und Durchführbarkeitsprüfung</p> <p>Der zuständige Fachbetreuer entscheidet anhand der Unterlagen, ob die Kontrolle und Zertifizierung zur gentechnikfreien Produktion erbracht werden kann. Wird die Durchführbarkeit der Zertifizierung seitens der Kontrollstelle festgestellt, werden folgende Unterlagen zugeschickt:</p> <p>Entscheidet sich der Betrieb für die angebotene Dienstleistung, erhält er folgende Unterlagen zugesandt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 x Kontrollverträge • Allgemeine Geschäftsbedingungen • Tarife zur Betriebskontrolle • Sanktionskatalog <p><u>Negative Durchführbarkeit</u></p> <p>Ist die Durchführbarkeit nicht gegeben, so erfolgt durch den Fachbetreuer der Eintrag „NICHT-O.K“. Der Grund der negativen Machbarkeit wird ebenfalls eingetragen. Der Betrieb wird vom Fachbetreuer darüber informiert.</p> <p>Vertragsabschluss</p> <p>Nach erfolgter Durchführbarkeitsprüfung werden die vom Kunden unterzeichneten Verträge gegengezeichnet und ein Exemplar retourniert. Ab Unterzeichnung des Kontrollvertrags ist der Betrieb verpflichtet, die Bestimmungen gemäß Codex-Richtlinie einzuhalten. Das Zertifikat für die jeweilige Erzeugnisgruppe/Tätigkeit wird erst nach positiv abgeschlossener Kontrolle/Zertifizierung ausgestellt. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die Produkte entsprechend dem oben erwähnten Anwendungsbereich vermarktet werden.</p> <p>Antrag auf Erweiterung des Geltungsbereiches</p> <p>Eine seitens des Betriebes gewünschte Erweiterung der Produktzertifizierungen wird wie oben beschrieben wiederum bewertet (siehe Antragsbewertung) und durch die entsprechende Zertifizierung bestätigt oder abgelehnt.</p> <p>Die Gebühren für die Kontrolle und Zertifizierung werden gemäß Tarifblatt</p>	<p>Kontrollvertrag</p> <p>www.agroVet.at</p> <p>https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/</p> <p>http://www.abg-cert.com/files/agro0186.pdf</p> <p>Sanktionssystem Gentechnikfrei- Landwirtschaft</p> <p>http://www.abg-cert.com/files/K0313.pdf</p> <p>Verpflichtungserklärung LW OGT</p> <p>http://www.abg-cert.com/files/agro0122.pdf</p> <p>Vereinbarung zur Lieferantenkontrolle</p>

<p>verrechnet. Im Kontrollvertrag ist der Umfang der Kontrolle sowie die Vertragsdauer geregelt, weiter sind eventuelle Sanktionen und Probenahmen beschrieben.</p> <p>In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind der Umfang der Kontrolle, die Rechte und Pflichten des Kunden und die der agroVet GmbH, die Verwendung des Zeichens der agroVet, die Gebühren, die Haftung, die Vertraulichkeit, etc. geregelt.</p> <p>b) Gruppensertifizierung Interessierten Kunden wird ein Anbot inklusive Projektbeschreibung vorgelegt. Vor der Anbotslegung werden Umfang und Inhalte festgelegt, wodurch die Durchführbarkeitsprüfung abgebildet ist. Im Falle einer negativen Durchführbarkeitsprüfung entfällt die Anbotslegung. Auftraggeber für die Kontrollen ist ein Kopfbetrieb (Projektbetreiber). Die landwirtschaftlichen Betriebe verpflichten sich in einer Verpflichtungserklärung Ihrem Kopfbetrieb gegenüber, die Richtlinien zur gentechnikfreien Produktion einzuhalten. Zwischen den Kopfbetrieben und agroVet besteht eine Vereinbarung zur Lieferantenkontrolle. Dadurch ist v.a. gewährleistet, dass die Kontrollorgane bei den landwirtschaftlichen Betrieben berechtigt sind, Einblick in die Betriebsanlagen, Dokumente zu erhalten und Sanktionen aussprechen dürfen, welche an den Kopfbetrieb weiter kommuniziert werden dürfen.</p>	
<p>Kontrolleinteilung/Auswahl des Kontrollors Die Auswahl des Kontrollors für den jeweiligen Betrieb erfolgt vom Fachbetreuer unter Berücksichtigung seiner Kompetenz sowie der Unbefangenheit. Mit seiner Unterschrift auf dem Vertrag der ABG/agroVet bestätigt der Kontrollor seine Unbefangenheit.</p> <p>Dabei werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrung in der jeweiligen Produktionssparte • kein regionales Marktinteresse mit/gegen den jeweiligen Betriebsführer • keine verwandtschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zum jeweiligen Betriebsführer / keine persönliche, wirtschaftliche Befangenheit gegenüber dem jeweiligen Betriebsführer • Rotation der Kontrolloren am Betrieb <p>Der Kontrollor erhält die Auftragsliste und prüft die einzelnen Aufträge auf Unbefangenheit und Durchführbarkeit. Ist der Kontrollor bei einem Betrieb/Auftrag befangen oder ist die Durchführbarkeit (z.B. quantitativ) nicht gegeben, so teilt er die Begründung schriftlich der agroVet GmbH mit. Der jeweilige Auftrag wird zurückgezogen.</p> <p>Kontrollfrequenz a) Kontrollsystem für Einzelbetriebe: Jährliche Kontrolle und darüber hinaus die risikobasierte Kontrolle gemäß Leitfaden L25. b) Gruppensertifizierung: Risikobasierte Kontrolle gemäß Leitfaden L25.</p> <p>Notwendige Aufzeichnungen Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Kontrolle zu überprüfen und die „Geschichte“ der gentechnikfreien Produktion nachvollziehen zu können, muss ein bestimmtes Mindestmaß an Aufzeichnungen geführt und für die Kontrolle bereit gehalten werden</p> <p>Notwendige Unterlagen In der tierischen Produktion ist es in erster Linie wichtig, dass die Futtermittelzukaufe belegt sind bzw. sonstige Zukäufe an Betriebsmitteln. Zu- und Abgänge von Tieren müssen dokumentiert sein etc. In der pflanzlichen Produktion ist primär der Nachweis der Saatgutherkunft notwendig.</p> <p>Folgende Unterlagen sind zu sammeln und gegebenenfalls in Übersichtstabellen</p>	<p>https://www.bmdw.gv.at/Nationale%20Marktstrategien/Akkreditierung/Documents/Leitfaden%20L25_Risikobasierte%20Kontrolle%20Gentechnikfreiheit_V03_20150304.pdf</p>

<p>aktuell zu führen: Eine Liste aller zugekauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie der verwendeten Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe zusammen mit den Namen und der Anschrift der jeweiligen Lieferanten sowie dem Nachweis, dass es sich bei den zugekauften Rohstoffen um ein erlaubtes Produkt handelt. Als Nachweis dienen das aktuell gültige OGT-Zertifikat des Lieferanten bzw. die Auslobung der Futtermittel am Warenbegleitpapier „geeignet zur Herstellung gentechnikfrei erzeugter Lebensmittel“. Für andere relevanten Zutaten sind Spezifikationen bzw. Gentechnikfrei-Erklärungen vom Lieferanten/Hersteller vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lieferscheine bzw. Rechnungen • Rezepturen <p>Zur Nachvollziehung der verarbeiteten Menge der einzelnen Rohstoffe dienen Produktionsaufzeichnungen</p> <p>Kontrollvorbereitung Der Kontrollor vereinbart in der Regel einen Termin mit dem Betrieb, außer es handelt sich um eine unangekündigte Kontrolle. Der Kontrollor bereitet sich anhand der Ergebnisse der vorangegangenen Kontrolle auf die Kontrolle fachlich vor.</p> <p>Kontrollen Durchgeführt werden drei Arten von Kontrollen durch kompetentes, unbefangenes Personal:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Hauptkontrolle</u> Erstkontrolle und je nach Risikoeinstufung stattfindende vollständige Kontrolle des landwirtschaftlichen Betriebes inkl. Produktions-/ Aufbereitungseinheiten. Diese Kontrollen erfolgen in der Regel angekündigt. • <u>Stichprobe</u> Die Anzahl von Stichprobenkontrollen wird je Betrieb gemäß unserem Risikomodell jährlich neu ermittelt, die Kontrollen werden in der Regel unangekündigt durchgeführt. • <u>Zusatzkontrolle</u> Die Zusatzkontrolle ist eine Kontrolle außerhalb unseres Risikomodells aufgrund von negativen Kontrollergebnissen oder anlassbezogen. Diese Kontrollen erfolgen in der Regel angekündigt. 	
<p>Durchführung der Kontrolle Der Kontrollor stellt sich vor und erläutert einleitend die Vorgehensweise und Schwerpunkte der aktuellen Kontrolle und verweist auf die Vertraulichkeit. Die Kontrolle wird mittels digitaler Checkliste durchgeführt. Bei etwaigen Abweichungen erfolgt die Sanktionierung gemäß Sanktionskatalog. Die relevanten Einheiten bzw. relevanten Betriebe und Betriebsstätten werden gemeinsam mit den verantwortlichen Personen besichtigt. Bei der Kontrolle wird auch geprüft, ob bei den Kunden Beschwerden oder Beanstandungen Dritter eingegangen sind, und ob sofort Maßnahmen ergriffen wurden. (Bsp. UBA Probenahme mit positiven Werten, Behörde)</p> <p>Laut Kontrollvertrag ist der Betrieb verpflichtet, jede Beanstandung seiner von der agroVet zertifizierten Produkte durch Dritte (übergeordnete Behörde, gleichartige Prüfstelle, Konsument) an die agroVet zu melden und unverzüglich Maßnahmen zu treffen. Dies betrifft Beanstandungen, die direkt an den Betrieb gerichtet sind und sich auf ein Prüfkriterium beziehen.</p> <p>Kontrollergebnis Der Kontrollor dokumentiert das Kontrollergebnis und gegebenenfalls Abweichungen mit den Sanktionen gemäß Sanktionskatalog in der Checkliste. Daraus wird digital der Kontrollbericht erstellt. Die festgestellten Abweichungen und notwendigen Maßnahmen inkl. Fristen werden mit dem Betriebsbegleiter besprochen, Unklarheiten und offene Punkte werden geklärt. Der Betriebsbegleiter</p>	<p>http://www.abg-cert.com/files/agro018_6.pdf Sanktionssystem Gentechnikfrei-Landwirtschaft</p>

<p>nimmt die dokumentierten Kontrollergebnisse mit seiner Unterschrift zur Kenntnis. Der Bericht wird via E-Mail an den Betrieb übermittelt. Sollte es von Seiten des Betriebes gewünscht werden oder keine E-Mail-Adresse zur Verfügung stehen, wird der Bericht ebenfalls per Post übermittelt.</p> <p>Gesetzliche Verstöße Werden am Betrieb schwerwiegende gesetzliche Verstöße erkannt, so werden diese an die entsprechende Stelle weitergemeldet.</p>	
<p>Auslobung/Etikettierung</p> <p>a) Kontrollsystem für Einzelbetriebe Die Kennzeichnung eines Produktes ist in den Richtlinien bzw. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Ein Produkt, das die Anforderungen nicht vollständig erfüllt, darf somit auch in keiner Weise mit einem Hinweis auf den Standard deklariert werden!</p> <p>b) Gruppensertifizierung Die Kennzeichnung eines Produktes als gentechnikfrei erzeugt durch einen einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb ist im Rahmen der Gruppensertifizierung nicht zulässig, außer es besteht ein zusätzlicher Einzelvertrag.</p>	<p>www.agrovet.at</p>
<p>Verwendungsbestimmungen der Markenzeichen agrovet</p> <p>a) Kontrollsystem für Einzelbetriebe</p>  <p>Betriebe dürfen das Logo der agroVet GmbH gratis ab Abschluss des Kontrollvertrages zur Kennzeichnung/Etikettierung von Erzeugnissen gemäß den Verwendungsbestimmungen der agroVet GmbH verwenden.</p> <p>Die Logos können teilweise in Druckqualität von der Homepage geladen werden. Die Bestimmungen müssen sowohl bei der Etikettierung als auch beim Werbematerial eingehalten werden, eine missbräuchliche Verwendung wird geahndet</p> <p>b) Gruppensertifizierung Die Verwendung des agroVet Logos vom einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb ist im Rahmen der Gruppensertifizierung nicht erlaubt.</p>	<p>https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/</p>
<p>Probenziehung/-analyse</p> <p>Laut geltender Gesetzgebung ist die agroVet GmbH verpflichtet, Proben zu ziehen und in akkreditierten Labors untersuchen zu lassen, um etwaige</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Produktion unzulässige Mittel, - nicht konforme Produktions- oder Herstellungsverfahren - oder Spuren von Mitteln, die in einem Produkt nicht zugelassen sind nachzuweisen. <p>Die Zahl der Analysen muss mindestens 5 % der Anzahl der pro Jahr kontrollierten Betriebe entsprechen. Bei welchen Betrieben/Produkten Proben zu ziehen sind, welche weiterführend in akkreditierten Labors analysiert werden, obliegt der Kontrollstelle. Dazu wurden folgende Grundsätze festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten (z.B. Rückstände); Mengenfluss ist nicht stimmig; bei Ware mit unsicherem Herkunftsnachweis - Stichproben, u.a. beim Einsatz von gentechnikrelevanten Rohstoffen wie Mais, Soja, Raps und deren Produkten in Rezepturen von Lebensmitteln und Futtermitteln - bei Vorliegen eines positiven Analysenergebnisses zur Verifizierung - Ergänzend hierzu sind ebenfalls die Grundsätze des jeweiligen (ABG und 	<p>http://www.abg-cert.com/files/agro0537.pdf Risikobasierte Futtermittelprobenahme Gentechnikfreie Produktion Landwirtschaft</p>

<p>agroVet) Risikomodells für die Probenziehung/-analyse zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Probenziehung erfolgt auf sämtlichen Ebenen – landwirtschaftliche Produktion, Verarbeitung und Handel, wobei auf eine effiziente und aussagekräftige Beprobung/Analyse Wert gelegt wird – d.h. die Konzentration bei Probenziehungen erfolgt im Bereich der Manipulation kritischer Kulturen und Futtermittelproduktion/Lagerung. - Die Probenziehung durch die agroVet GmbH ist geregelt auf Basis von Vorgaben zur richtigen Probenziehung laut Leitfaden und entsprechender Dokumentation. Analysen werden bei akkreditierten Labors durchgeführt. - Die weitere Vorgangsweise hängt vom Analyseergebnis ab. 	
<p>Berichterstellung</p> <p>Im Büro der agroVet GmbH wird die Kontrolle von einem kompetenten Prüfer im Vier-Augenprinzip in fachlicher Hinsicht auf ihre Nachvollziehbarkeit bzw. Richtigkeit überprüft.</p> <p>Bei einer Änderung, welche im Rahmen der Zertifizierung erfolgt, wird dem Kunden der Bericht nochmals aktiv zur Kenntnis gebracht.</p> <p>Gegen diesen Kontrollbericht kann binnen 14 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden, andernfalls gilt er als akzeptiert.</p>	
<p>Behandlung von Abweichungen und Nachreichungen</p> <p>Wenn bei der Kontrolle Abweichungen auftreten, werden Sanktionen gemäß Sanktionskatalog von 1 bis 5 vergeben. Sollte ein Ergebnis auftreten, das zu Sanktion 4 oder 5 führt, werden diese innerhalb von 5 Werktagen bearbeitet und gegebenenfalls Schritte zur weiteren Abklärung eingeleitet. Die Kontrollorgane sind in diesen Fällen angehalten, Kontakt mit den zuständigen Fachbetreuern aufzunehmen.</p> <p>Nachreichungen von Kunden müssen schriftlich eingebracht und nochmals bewertet werden. Erst nach fristgerechter Erfüllung der genannten Auflagen und Sanktionen kann eine Zertifizierung erfolgen.</p>	<p>http://www.abg-cert.com/files/agro0186.pdf Sanktionssystem Gentechnikfrei- Landwirtschaft</p>
<p>Sanktion 1 und 2: Abmahnung und verstärkte Aufzeichnungspflicht</p> <p>Die Sanktionen 1 und 2 werden vom Kontrollor vergeben. Sie haben keine weiteren Folgen, können jedoch im Wiederholungsfall zu einer Sanktion 3 oder 4 führen. Bsp.: unvollständige Aufzeichnungen über Betriebsmitteleinsatz</p>	
<p>Sanktion 3: Kostenpflichtige Nachkontrolle</p> <p>Bei groben Abweichungen müssen Nachkontrollen durchgeführt werden. Bei der Nachkontrolle erfolgt eine neue Risikoeinstufung. Die Kontrollstelle informiert den Betrieb schriftlich über die Notwendigkeit einer Nachkontrolle. Der Kopfbetrieb wird über diese Sanktion ebenfalls informiert. Die Verrechnung der Nachkontrollkosten an den Landwirt erfolgt durch den Kopfbetrieb.</p> <p>Bsp.: Einsatz von verbotenen Futtermitteln Rechnungen über Futtermittelzukaufe fehlen Umstellungsfrist (2 Wochen) wiederholt nicht eingehalten</p>	
<p>Sanktion 4: Befristetes Vermarktungsverbot - Ausschluss der betroffenen Warenpartie, des Betriebszweiges oder des Betriebes aus der Vermarktung</p> <p>Im Bereich Gentechnikfrei gibt es ein weiterführendes Dokument, in dem abteilungsübergreifend (Verarbeitung und Landwirtschaft) geregelt ist, wie mit schwerwiegenden Verstößen bezüglich der gentechnikfreien Produktion umzugehen ist.</p>	
<p>Sanktion 5: Ausschluss des Betriebes aus dem Kontrollsystem</p> <p>Bei Einzelbetrieben bedeutet diese Sanktion die Lösung des Kontrollvertrages. Bei der Gruppenzertifizierung kann bei wiederholten schweren Verstößen und</p>	<p>http://www.abg-cert.com/files/agro0186.pdf</p>

<p>wenn vorgeschriebene Maßnahmen nicht umgesetzt werden, der Ausschluss aus dem Projekt erfolgen. Diese Sanktion kann erst gesetzt werden, wenn davor eine Sanktion 4 vergeben wurde. Sie ist die härteste Sanktionierung, die durch die Kontrollstelle erfolgen kann.</p>	<p>Sanktionssystem Gentechnikfrei- Landwirtschaft</p>
<p>Lösung des Kontrollvertrages</p> <p>a) Kontrollsystem für Einzelbetriebe Der Betrieb kündigt den Kontrollvertrag oder es liegt beim Genehmigungsinhaber eine unlösbare Situation gemäß Kontrollvertrag vor oder es wurden bei der Kontrolle sehr schwerwiegende Mängel vorgefunden. Werden das Zertifikat und/oder die Etiketten nach Kündigung des Vertrages missbräuchlich verwendet, behalten wir uns rechtliche Schritte vor. Die Lösung wird in der Adress- und Zertifizierungsdatenbank vermerkt und die Produkte werden ab sofort nicht mehr auf der Zertifikatplattform EASY-CERT veröffentlicht. Das Zertifikat verliert die Gültigkeit (falls das Zertifikat bereits versandt war) bzw. es wird kein neues Zertifikat erstellt. Gefälschte Zertifikate werden auf EASY CERT veröffentlicht.</p> <p>b) Gruppensertifizierung Bei der Gruppensertifizierung kann bei wiederholten schweren Verstößen und wenn vorgeschriebene Maßnahmen nicht umgesetzt werden, der Ausschluss von einzelnen Betrieben bis hin zur gesamten Gruppe aus dem Projekt erfolgen. Die Zertifizierung verliert die Gültigkeit. Dies wird dem Kopfbetrieb aktiv oder mittels Lieferantenmanagement übermittelt.</p>	<p>www.easy-cert.at</p> <p>http://www.easy-cert.ch/htm/gefaelscht ezertifikate.htm?sprache=de</p>
<p>Zertifikate</p> <p>a) Kontrollsystem für Einzelbetriebe Sind alle Auflagen erfüllt, erhält der Betrieb ein aktualisiertes Zertifikat ausgestellt und dieses wird gemeinsam mit der Rechnung zugesandt. Das Zertifikat kann entweder nicht ausgestellt oder nachträglich entzogen werden, falls die Entrichtung der Kontroll- und Zertifizierungskosten unterlassen wird. Die agroVet GmbH ist berechtigt, die Kontrollergebnisse an die zuständige Behörde und gegebenenfalls an weitere Berechtigte zu übermitteln. Das Zertifikat ist zum bis 31.01. des jeweiligen Folgejahres, basierend auf die Hauptkontrolle gültig.</p> <p>Veröffentlichung der Zertifikate Die agroVet GmbH betreibt gemeinsam mit Partnerkontrollstellen die Zertifikate-Plattform EASY-CERT. Die aktuellen Zertifikate können Kunden und Konsumenten von unserer Homepage unter www.agrovet.at im Menüpunkt „easy-cert“ gratis downloaden. Über diese Plattform können Zertifikate und weitere Informationen zu zertifizierten Betrieben der agrovet GmbH und weiterer Kontrollstellen inklusive deren Partner und auch Anerkennungen für private Standards abgerufen werden.</p> <p>Überwachung der Zertifikate und Prüfzeichen Die ordnungsgemäße Verwendung der Zertifikate und Prüfzeichen ist in den Geschäftsbedingungen geregelt. Die Kunden sind angehalten, dass sie die agroVet GmbH über alle Änderungen im Unternehmen und bei den Produkten rasch informieren. Im Zuge der Kontrolltätigkeit wird die ordnungsgemäße Verwendung der Zertifikate sowie der Zeichen überwacht. Alle Mitarbeiter und Kontrolloren sind verpflichtet, entdeckten Missbrauch an den Bürostandort zu melden</p> <p>Wird die missbräuchliche Verwendung eines gültigen Zertifikates festgestellt, so wird eine angemessene Sanktionsmaßnahme ergriffen. Wird die Verwendung eines ungültigen Zertifikates festgestellt, wird der Betrieb aufgefordert, ein gültiges Zertifikat nachzureichen. Kann kein gültiges Zertifikat erbracht werden, erfolgen</p>	<p>www.easy-cert.com</p> <p>https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/</p>

<p>folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versand eines eingeschriebenen Briefes an den Betrieb mit dem Verbot der Vermarktung • Gegebenenfalls Meldung an die Behörde und an weitere berechnigte Stellen <p>b) Gruppensertifizierung Eine Zertifikatsertstellung ist in der Gruppensertifizierung nicht vorgesehen. Die Zertifizierungsdaten sind nur für den Auftraggeber (Kopfbetrieb) bestimmt. Dies erfolgt entweder über ein online Webtool (Lieferantenmanagement) oder durch Übermittlung von Freigabelisten.</p> <p>Web-Lieferantenmanagement Für Kopfbetriebe besteht die Möglichkeit über das Web- Lieferantenmanagement ihre aktiven Lieferanten zu melden, Ummeldungen und Abmeldung zu schicken. Darüber hinaus können die Kopfbetriebe in ihrem Lieferantenmanagement jederzeit die tagesaktuellen Zertifikatsstati und –gültigkeiten sowie den Zertifizierungsstatus abrufen.</p>	
<p>Änderungen des Geltungsbereiches Der Betrieb verpflichtet sich, die agroVet GmbH unverzüglich schriftlich über wesentliche Veränderungen im Betrieb gegenüber den Angaben in der Betriebsbeschreibung zu informieren.</p> <p>Der Betrieb verpflichtet sich, die agroVet GmbH unverzüglich schriftlich zu informieren, falls er sich aus dem Kontrollsystem zurückzieht oder der zu kontrollierende Betrieb oder Betriebsteil an einen anderen Rechtsträger übergeht bzw. von einem anderen Rechtsträger fortbetrieben wird.</p> <p>Der Betrieb verpflichtet sich weiter, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem/den jeweils abgeschlossenen Vertrag/Verträgen auf den/die Rechtsnachfolger zu überbinden.</p> <p>Die agroVet GmbH setzt weitere Schritte (eventuell nochmals Kontrolle und Zertifizierung) und stellt bei Bedarf ein neues Zertifikat aus.</p>	<p>https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/</p>
<p>Führen und Aufbewahren der Aufzeichnungen Die Betriebe sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen und die Dokumentationen in der von der agroVet GmbH vorgeschriebenen Form und den von ihr umschriebenen Inhalten zu führen. Diese sind für einen Zeitraum von zumindest zehn Jahren zu verwahren. Die agroVet GmbH gewährleistet, dass alle Informationen vertraulich behandelt werden und die Aufzeichnungen sicher aufbewahrt werden.</p>	<p>https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/</p>
<p>Einsprüche, Beschwerden und Beanstandungen Die Transparenz der Tätigkeiten ist der agroVet GmbH sehr wichtig. Sollten bei Betrieben Unklarheiten bezüglich der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit auftreten, kann der Betrieb mündlich, schriftlich oder über die Homepage Kontakt aufnehmen. Die Betriebe sowie Dritte haben die Möglichkeit, gegen Entscheidungen bei Inspektionen, Audits sowie Zertifizierungen schriftlich Einsprüche und Beschwerden einzulegen. Der Fall wird nochmals im Vier-Augen-Prinzip geprüft. Die weitere Bearbeitung erfolgt von unabhängigen Personen. Jene Person, die die Entscheidung getroffen hat, darf bei den weiteren Entscheidungen nicht federführend tätig sein. Aus rechtlichen Gründen müssen konkrete Einsprüche oder Beschwerden innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei uns einlangen.</p>	<p>https://www.agrovet.at/einsprueche-beschwerden/</p>
<p>Änderungen der Richtlinien Der Betrieb muss stets die Richtlinienvorgaben erfüllen und gewährleisten, dass das Produkt den Anforderungen entspricht. Die agroVet GmbH informiert die Betriebe über Änderungen der Richtlinien und der</p>	<p>www.agrovet.at</p>

<p>damit verbundenen Änderungen für die Betriebe.</p> <p>Die agroVet GmbH entscheidet bei Änderung der Richtlinien über die Notwendigkeit der Änderung des Zertifizierungsprogramms und die Festsetzung der Frist, bis zu welcher die entsprechenden Anforderungen von den Betrieben umgesetzt werden müssen (falls dies nicht in den geänderten Richtlinien genannt ist).</p>	
<p>Vermarktung des Programmes</p> <p>Betriebe, die von der agroVet GmbH zertifiziert werden und die Zertifizierungsanforderungen erfüllen, dürfen auf das Zertifizierungsprogramm der agroVet GmbH Bezug nehmen.</p>	